

entstehenden Forderungen frei zu halten, für welche das Grundstück haften soll und mit deren Entstehung die Cautionshypothek sich in ein wirkliches Pfandrecht verwandelt. Die Frage, ob eine Cautionshypothek, so lange nicht ein gleichzeitig cessibles Forderungsrecht entstanden ist und besteht, im Einverständnis mit dem Eigenthümer des Pfandgrundstücks mit Erfolg Rechts auf einen Andern übertragen werden könne, ist durchaus keine zweifellose; es lassen sich für die bejahende und die verneinende Meinung gute Gründe anführen, und aus der Befolgung der bejahenden Meinung kann man in keinem Falle schließen, daß den Richter der Vorwurf treffe, daß er die erwähnte gesetzliche Bestimmung übersehen habe. Jetzt allerdings hat sich die herrschende Meinung dafür entschieden, daß eine solche Cession unzulässig sei; ich will auch hier nicht etwa die entgegengesetzte Meinung als die richtigere vertheidigen. Früherhin dagegen sind, wie bereits Herr Kammerherr von Erdmannsdorff hervorgehoben hat, bei vielen Gerichten solche Cessionen nicht beanstandet und in zahlreichen Fällen im Grundbuch eingetragen worden. Darnach kann ich, daß überhaupt ein Verschulden vorhanden sei, meinerseits nicht anerkennen.

Außerdem aber kommt noch ein anderes Moment in Betracht, dem ich eine principielle Bedeutung beilege. Herr Kammerherr von Erdmannsdorff hat auch darauf hingedeutet. Es ist der Umstand, daß durch die Berücksichtigung der Cession und durch deren Eintrag weiter Nichts geschehen ist, als was in Uebereinstimmung mit allen übrigen Interessenten von Winkler selbst beantragt worden war. Wenn man also auch annehmen will, daß Gericht hätte die Cession nicht eintragen sollen, so ist es doch jedenfalls nicht Winkler, der sich darüber beschweren kann. Wenn man, meine Herren, so weit gehen will, die Behörden und subdiär den Staat für solche Nachteile verantwortlich zu machen, welche dadurch, daß dem Antrage eines Betheligen von der Behörde stattgegeben wird, dem Antragsteller selbst erwachsen, dann bringt man die Behörden und den Staat in die Rechtsstellung des Vormundes, der seinem Mündel in einem Falle den Willen thut, in welchem er mit Rücksicht auf seine Pflicht, das Interesse des Mündels nach seinem eigenen, des Vormunds, Ermessen das Gegentheil hätte thun sollen. Zwischen der Behörde und dem Dispositionsfähigen, dessen Antrag sie stattgibt, besteht ein derartiges besonderes Schutz- und Rechtsverhältnis nicht. Wollten wir derartige Ansprüche, wie sie hier vorliegen, nach den Grundsätzen des Vormundschaftsrechtes beurtheilen, dann kämen wir zu Consequenzen, die nicht absehbar sind und durch deren Acceptation wir mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Widerspruch gerathen würden, an denen wir unbedingt festhalten müssen. Ich meinerseits kann mich daher nur dafür aussprechen,

daß die hohe Kammer dem Beschluß der Zweiten Kammer beitreten möchte. Nur eine formelle Bemerkung habe ich noch für den Fall hinzuzufügen, daß der Antrag der geehrten Deputation bei Punkt 1. angenommen werden sollte. Ich erlaube mir nämlich in Bezug auf Punkt 2 darauf aufmerksam zu machen, daß die etwa zu gewährende Entschädigung nicht eine außeretatmäßige Ausgabe, sondern aus dem Dispositionsfonds zu bestreiten sein würde, welcher in dem Ausgabebudget bei Cap. 41 Titel 1 bewilligt ist.

Präsident von Rehmen: Der Herr Referent hat zunächst um's Wort gebeten, dann Herr Präsident von Erlegern zum dritten Male. Ich habe zu fragen: ob die Kammer ihm noch eventuell das Wort geben will? — Einstimmig: Ja. Also zunächst der Herr Referent, dann Herr Präsident von Erlegern!

Referent Graf von Hohenhal-Berg: Meine Herren! Sie werden es mir wohl nicht verargen, wenn ich Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister nicht auf das streng juristische Gebiet folge; denn ich gestehe offen, daß ich dazu nicht im Stande bin. Ich habe zwar auch Jura studirt; aber doch nicht in dem Maße, daß es mir möglich sein sollte, den Herrn Justizminister zu widerlegen. Ich möchte mir nur gestatten, auf einen Punkt aufmerksam zu machen.

(Herr Staatsminister von Nostitz-Wallwitz tritt ein.)

Wenn der Herr Justizminister gesagt hat, daß Winklern schon Recht geschehen ist deswegen, weil auf die Anträge, die er bei der Grund- und Hypothekenbehörde gestellt hat, gefügt worden ist, so möchte ich mir doch erlauben, Sie daran zu erinnern, daß nach der Uebung, wie sie im Publicum vorherrschend ist, der Fall doch auch noch von einem andern Gesichtspunkte betrachtet werden kann. Meine Herren! Bei uns auf dem Lande, wenn da Einer auf das Gericht kommt und Anträge bei dem Gerichte als Grund- und Hypothekenbehörde anbringen will, so überlegt er sich wahrlich vorher nicht genau, ob Das, was er beantragen will, auch zulässig sei, sondern er verläßt sich in der Hauptsache darauf, daß er sagt: „Der Herr Amtsrichter oder der Herr Assessor oder vielleicht auch der Herr Grund- und Hypothekenbuchführer werden Dir's schon sagen, wenn Du mit dem Antrage nicht kommen darfst.“ In diesem Falle scheint es mir doch so gewesen zu sein. Sowohl Winkler, als auch Seifert sind sich keineswegs bewußt gewesen, daß sie mit einem unzulässigen Antrag vor Gericht gekommen sind, sondern sie haben sich gesagt: „Wenn es nicht geht, wird es uns schon gesagt werden, und dann wird eben aus dem ganzen Geschäft Nichts.“ Meine Herren! Ich gebe zu,